

ZERTIFIZIERTER VERFAHRENSBEISTAND

Nach §158 FamFG hat das
Gericht einem
minderjährigen Kind in
Kindschaftssachen, die seine
Person betreffen, einen
geeigneten

VERFAHRENS BEISTAND

zu bestellen, soweit dies zur
Wahrnehmung seiner
Interessen erforderlich ist.



Das Kind im Fokus

Einseitiger Interessenvertreter des
Kindes, nicht notwendig Vertreter der
geäußerten Interessen, vielmehr
auch Prüfung der wirklichen
Interessen, Übermittler des autonom
gebildeten Willens des Kindes (worin
die besondere Herausforderung
dieser Aufgabe besteht)

Stephan Leifeld

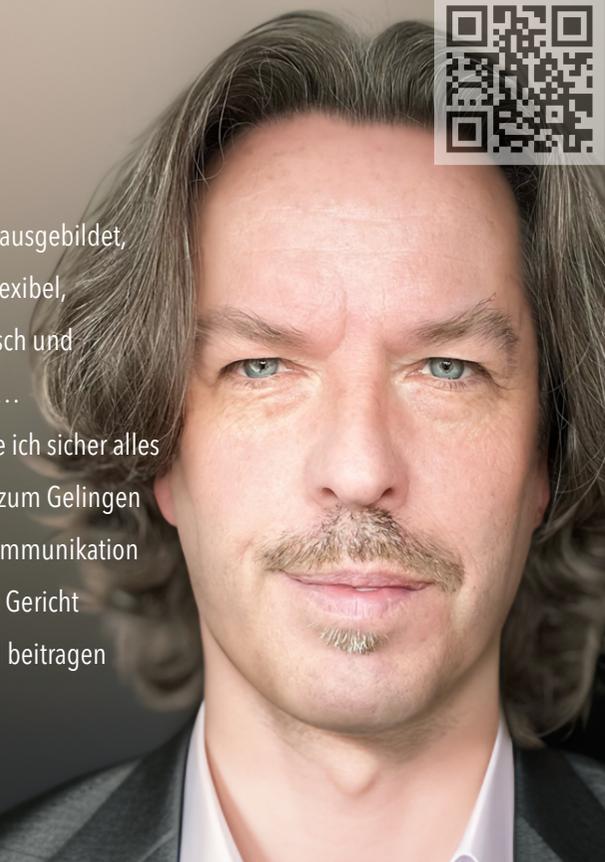
Widau 7
46514 Schermbeck

Tel/Fax 02853 6420521

Mobil 01621703809

www.paragraph158famfg.de

Fundiert ausgebildet,
zeitlich flexibel,
empathisch und
erfahren...
... bringe ich sicher alles
mit, was zum Gelingen
guter Kommunikation
zwischen Gericht
und Kind beitragen
kann...



Der Rahmen.

Es existieren unterschiedliche Sprachebenen. Zwar werden die gleichen Begriffe verwendet, aber der Bedeutungsinhalt ist unterschiedlich.

...Beispiele: Prozess, prozesshafter Ablauf, begleiteter Umgang, Kindeswohl...

Das Werkzeug des Juristen ist die Sprache: präzise Formulierungen und klare Definitionen.

Juristische Begrifflichkeiten verstehen und verwenden ist eine wichtige Aufgabe.

Bei Gericht werden keine Höflichkeitsfloskeln verwendet.

Die Aufgabe.

Das Familiengesetz sieht vor, dass der Verfahrensbeistand das Interesse des Kindes festzustellen hat. Der Verfahrensbeistand hat dieses Interesse des Kindes im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen - ist jedoch NICHT gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Persönlich.

Ich bin verheiratet und Vater von sechs Kindern. Beinahe zwanzig Jahren habe ich Erfahrung als Lehrer auch für Deutsch, Sport und ev. Religion.

In meiner Freizeit bin ich mittlerweile seit über 35 Jahren Trainer für Gewaltprävention und Kampfkunst.

Idealerweise verfügt der geeignete Verfahrensbeistand daher über Techniken der altersgerechten Kommunikation, um hier wie eine Art „Dolmetscher“ dem Kind dienen zu können.



Nach einigen Jahren, die oft genug nicht nur sprichwörtlich ins Land gegangen sind, haben solche Elternteile kaum noch Vertrauen in sich oder in die Justiz. Sie misstrauen in hohem Maße sogar den eigenen Rechtsanwälten und verhalten sich oft mindestens verbal aggressiv auch gegen Jugendamt, Familiengericht und deren Einrichtungen.

In derartigen Fällen bin ich persönlich schon im gesamten deutschen Sprachraum als sogenannter **Beistand gemäß §12 FamFG** tätig gewesen. Entweder ohne zusätzlichen Rechtsanwalt, aber nicht selten auch mit einem zusätzlichen Rechtsanwalt an der Seite des Mandanten.

Meine Tätigkeit kann dann unterschiedliche Handlungsfelder umfassen:

1. Coaching für die Kommunikation mit der/dem „Ex“
2. Coaching für die Kommunikation mit dem Gericht etc.
3. Coaching für das eigene Verhalten vor Gericht.

DIESE TÄTIGKEIT UMFASST KEINE RECHTSBERATUNG!

Als Verfahrensbeistand habe ich auch an einvernehmlichen Lösungen mitzuwirken. Das ist der „erweiterte Auftrag“. Mit den betreffenden Kindern im Fokus liegt hier das Augenmerk meiner Tätigkeit. Viele Eltern haben seit der Trennung nicht mehr miteinander gesprochen.